

663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 5. 7. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx über die Veräußerung des Bundesanteiles iHv 50% an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsgesellschaft m. b. H.

Sprengmittel Vertriebsgesellschaft m. b. H. in Höhe von 50% zu veräußern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Bundesanteil an der Österreichischen

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

1. Problem:

Der Bund ist am Stammkapital (45 Millionen Schilling) der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. mit 50% (22,5 Millionen Schilling) beteiligt. Die gleichfalls mit der Hälfte an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. beteiligte Dynamit Nobel Wien Ges. m. b. H. (ÖSVG) hat mit Schreiben vom 31. Mai 1988 im Hinblick auf das im Gesellschaftsvertrag der ÖSVG statuierte Vorkaufsrecht bei Anteilsveräußerungen an den Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Kaufangebot für die der Republik Österreich eigentümlichen 50% Anteile der angeführten Gesellschaft gestellt.

2. Problemlösung:

Vor Verkauf des Bundesanteiles an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. an den Mitgesellschafter Dynamit Nobel Wien Ges. m. b. H. wird eine Stammkapitalherabsetzung um 20 Millionen Schilling durchgeführt; das Stammkapital wird danach 25 Millionen Schilling betragen (je Gesellschafter 12,5 Millionen Schilling). Der herabgesetzte Betrag (20 Millionen Schilling) wird an die Gesellschafter zurückgezahlt (je 10 Millionen Schilling) werden.

Den verbleibenden Bundesanteil am Stammkapital in Höhe von 12,5 Millionen Schilling (Nominalwert) soll laut Anbot um 30 Millionen Schilling an die Dynamit Nobel Wien Ges. m. b. H. veräußert werden.

Laut Feststellung des Unternehmenswertes durch ein Gutachten der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. beträgt der Wert des 50%igen Bundesanteiles an der ÖSVG vor der angeführten Stammkapitalherabsetzung rund 38,9 Millionen Schilling.

Der Bund erhält daher für diese Anteilsveräußerung insgesamt 40 Millionen Schilling (30 Millionen Schilling Kaufpreis plus 10 Millionen Schilling durch die vorherige Stammkapitalherabsetzung).

Der Bundesminister für Finanzen ist zum Anteilsverkauf zu ermächtigen.

3. Alternativen:

Beibehaltung der 50%igen Bundesbeteiligung an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H.

4. Kosten:

Durch den Anteilsverkauf entstandene Kosten für die Unternehmensbewertung (Gutachterkosten).

Erläuterungen

Der Bund ist seit 1967 mit 50% am Stammkapital (45 Millionen Schilling) der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H., Wien, beteiligt. Vorher gehörte die Gesellschaft zur Gänze dem Bund.

Die Umsatz- und cash-flow-Entwicklung der Gesellschaft war und ist weiterhin günstig (der Umsatz hat sich seit 1967 vervielfacht und beträgt 1987 incl. der 100%igen Tochtergesellschaft Tiroler Kohlenhandelsges. m. b. H. rund 90 bis 100 Millionen Schilling).

Die gleichfalls mit der Hälfte an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. beteiligte Dynamit Nobel Wien Ges. m. b. H. (Inhaber: Assmanngruppe 74% und Fa. Schaffler 26%) hat mit Schreiben vom 31. Mai 1988 im Hinblick auf das im Gesellschaftsvertrag der ÖSVG statuierte Vorkaufsrecht ein Kaufangebot für die

der Republik Österreich eigentümlichen 50% Anteile an der angeführten Gesellschaft gestellt.

Nach Feststellung des Unternehmenswertes durch ein Gutachten der Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. erscheint der angebotene Kaufpreis für den Wert der Beteiligung des Bundes an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. angemessen.

Ein besonderes Interesse des Bundes an der Beibehaltung der Beteiligung an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsges. m. b. H. besteht derzeit nicht.

Gemäß Art. 12 Bundesfinanzgesetz, BGBl. 199/1987, in Verbindung mit § 63 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 212/1986, ist für den Verkauf von Gesellschaftsanteilen von mehr als 25% eine gesetzliche Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen erforderlich.